



## Geschäftsordnung des Eschweiler Kanu Club e.V. vom 26.9.2016 zur Satzung vom 21.3.2014

### § 1 Geschäftsordnung

Der Vorstand des Eschweiler Kanu Club e.V. beschließt in Erfüllung des § 21 der Satzung vom 25.11.2010 die folgende Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung regelt die Geschäfte des Eschweiler Kanu Club e.V.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 3 Versammlungen und Sitzungen

- a. Zu allen Versammlungen und Sitzungen des Eschweiler Kanu Club e.V. ist schriftlich einzuladen.
- b. Vorstandssitzungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Die Formalitäten der Mitgliederversammlung werden in der Satzung (§§ 18-20 der Satzung) geregelt.
- c. Jede Einladung soll eine Tagesordnung enthalten.
- d. Der Versammlungsleiter stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung fest.
- e. Die Versammlungen sind nach der bekanntgegebenen Tagesordnung abzuwickeln und zu protokollieren. Beschlüsse müssen im Protokoll festgehalten werden.

### § 4 Beschlüsse

Bei Vorstandssitzungen wird durch Handzeichen abgestimmt. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Weiteres regelt § 20 der Satzung.

### § 5 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand nach § 15 Abs. II der Satzung kann sich gegenseitig vertreten lassen.

- a. Der **Vorsitzende** repräsentiert den Verein. Er leitet Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Veranstaltungen.
- b. Der **Geschäftsführer** vertritt den Verein bei juristischen Angelegenheiten mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.  
Er unterstützt den Vorstand bei der Beschaffung von Zuschüssen und ist für die Ausstellung und Vergabe der Mitgliedsausweise zuständig.
- c. Der **Schatzmeister** ist für die Kassenführung des Vereins verantwortlich. Er führt das Vereins-konto und koordiniert die von den Fachwarten selbstständig geführten Konten.  
Er kann über Ausgaben aus dem Vereinskonto bis zu einer Höhe von € 500,- selbst entscheiden. Ausgaben darüber hinaus müssen mit dem geschäftsführenden Vorstand mehrheitlich beschlossen und protokolliert werden. Über alle Einnahmen und Ausgaben müssen Belege vorhanden sein.  
Der Schatzmeister verwaltet die Mitgliedsbeiträge sowie die Beiträge aus Spind-, Bootsplatz- und Wohnwagenplatzvermietung.  
Im Rahmen der Mitgliederverwaltung verschickt er mit der Jahresbeitragsrechnung die DKV Mitgliedsmarken.



## § 6 Erweiterter Vorstand

Die nach § 15 Abs. I der Satzung zum erweiterten Vorstand gehörenden Vorstandsmitglieder sollen in ihren Fachbereichen selbstständig arbeiten und mit Zustimmung des Vorstandes den Verein vertreten.

Die Fachwarte können bereichsübergreifend arbeiten. Sie erstellen zum Ende des Geschäftsjahres für die Mitgliederversammlung einen Bericht ihres Fachbereiches und einen Veranstaltungsplan für das folgende Geschäftsjahr. Die Termine sollen miteinander abgestimmt und vom Wanderwart koordiniert werden.

- a. Der **Jugendwart** betreut die Kanujugend des Eschweiler Kanu Club e.V. Er führt Jugenderholungsmaßnahmen und Wochenendfreizeiten durch. Er achtet darauf, dass bei Vereinsveranstaltungen die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und organisiert die Beantragung und Vergabe der Schüler- und Jugendwanderfahrerabzeichen.  
  
Er ist verantwortlich für die Beschaffung öffentlicher Mittel für die Jugendarbeit sowie deren Verwendung und Abrechnung.  
  
Der Jugendwart wird bei seiner Arbeit von den Jugendsprechern unterstützt.  
  
Der Jugendwart führt das Jugendkonto selbstständig. Über Ausgaben bis zu einer Höhe von € 500,- kann er selbst entscheiden. Ausgaben darüber hinaus müssen mit dem Jugendvorstand mehrheitlich beschlossen und protokolliert werden.
- b. Der **Sportwart** leitet das Training. Er unternimmt Trainingsfahrten und organisiert sportliche Aktivitäten, die über den Kanusport hinaus gehen.
- c. Der **Wanderwart** organisiert Wandersport- und Wildwasserveranstaltungen und ist bei deren Durchführung u.a. für Fragen der Sicherheit und des Umweltschutzes zuständig.  
  
Er erinnert die Mitglieder an das Führen und fristgerechte Abgeben der Fahrtenbücher und ist für deren Abgabe an den Bezirkswanderwart verantwortlich. Er beantragt und verleiht die verschiedenen Wanderfahrerabzeichen.  
  
Er koordiniert die Veranstaltungspläne der Fachwarte und führt diese bis zur jährlichen Mitgliederversammlung in einem Vereinsveranstaltungsplan zusammen. Dabei berücksichtigt er die auf der Sitzung der Bezirkswanderwarte festgelegten Termine.
- d. Der **Schriftwart** lädt zu Vereinsversammlungen, -veranstaltungen und -vorstandssitzungen ein. Bei Versammlungen und Vorstandssitzungen führt er das Protokoll. Beschlüsse sind darin mit dem genauen Wortlaut aufzunehmen.  
  
Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit und die Weiterleitung von Berichten der Fachwarte über Veranstaltungen und Ereignisse aus dem Vereinsleben an die Presse.
- e. Der **Bootshauswart** verwaltet das Bootshaus in Obermaubach, den Container am Blausteinsee sowie die dazugehörigen Schlüssel. Er koordiniert die Arbeiten des Hausmeisters sowie die internen und externen Vermietungen von Bootshaus, Bootsplätzen, Spinden und Wohnwagenplätzen.  
  
Er ist verantwortlich für die Wartung und Instandsetzung von Booten und Ausrüstung.  
  
Der Bootshauswart führt das Bootshauskonto selbstständig. Über Ausgaben bis zu einer Höhe von € 500,- kann er selbst entscheiden. Ausgaben darüber hinaus müssen mit dem geschäftsführenden Vorstand beschlossen und protokolliert werden. Über alle Einnahmen und Ausgaben müssen Belege vorhanden sein.



## § 7 Kassenprüfung

Das Vereinskonto und alle zusätzlichen Konten müssen jährlich von den auf der Mitgliederversammlung (§ 17 Abs. V der Satzung) gewählten Kassenprüfern geprüft werden. Das Ergebnis ist auf der anschließenden Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern vorzutragen.

## § 8 Ehrengericht

- a. Das Ehrengericht (§16 der Satzung) wird auf Antrag eines Mitgliedes (§ 5 der Satzung) oder des Vorstands (§ 15 der Satzung) einberufen. Das Ehrengericht legt einen Termin für die Verhandlung fest und lädt die beteiligten Personen schriftlich per Einschreiben ein.
- b. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Ehrengerichts zu unterzeichnen ist. Die Entscheidungen des Ehrengerichts sind allen beteiligten Personen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidungen des Ehrengerichts kann kein Einspruch eingelegt werden.
- c. Bei Befangenheit kann ein Mitglied des Ehrengerichts von einem anderen Mitglied des Eschweiler Kanu Club e.V. vertreten werden, das vom geschäftsführenden Vorstand gewählt wird.

## § 9 Sportanlagen

- a. Der Eschweiler Kanu Club e.V. besitzt in 52374 Kreuzau-Obermaubach, Am Stausee ein Gelände mit einem Bootshaus (Gemarkung Boich-Leversbach, Flur 45, Flurstücke 28 und 29).
- b. Der Eschweiler Kanu Club e.V. hat am Blausteinsee in 52249 Eschweiler, Alsdorfer Strasse einen Container aufgestellt.
- c. Der Eschweiler Kanu Club e.V. ist Eigentümer eines Grundstücks am Staubecken Obermaubach (Gemarkung Nideggen, Flur 1, Flurstück 5 mit Wegerecht an den Flurstücken 2, 3 und 4).

## § 9 Ehrungen und Geschenke

- a. Die EKC-Ehrennadel wird verliehen in Silber für 25-jährige Mitgliedschaft im EKC, in Gold für 50-jährige Mitgliedschaft im EKC sowie für besondere Auszeichnung.
- b. Geschenke werden im Rahmen von ca. 50,- € für Hochzeit, Geburt, Todesfall und besondere Geburtstage (75/80/90) gemacht.

Beschlossen auf der Vorstandssitzung vom 26.9.2016 in Eschweiler

Horst Fromm (Vorsitzender)    Carmen Nischik (Geschäftsführer)    Anja Heuschen (Schatzmeister)